

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 27. Januar 2015
im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GRin Bommer	GRin Metz
GR Dr. Dombrowsky	GR Mödl
GR Dürr	GR Schauer
GR Guggenbichler	GRin Dr. Seidenfus
GR Höltschl E.	GR Waas
GR Höltschl J.	GR Weitl
GR Kieninger	2. Bgm. Wunderle
GRin Leitner A.	GR Zeindl
GR Dr. Mayer-Hubner	

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GR Leitner M.	GR Markhauser
GR Sprenger	

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
----------------------	------------	----------------------	------------

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Guggenbichler	001	GRin Dr. Seidenfus	001
GR Zeindl	001 – 005	GR Kieninger	015 - 024

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Eingangs der öffentlichen Sitzung beantragt GR Dr. Dombrowsky, den öffentlichen Tagesordnungspunkt „Ausbau Gstatterberg/Konrad-Dreher-Straße; Vorstellung Entwurfsplanung und Beauftragung Ausschreibung“ zurückzustellen, da noch diverse Unklarheiten hierzu bestehen.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 8 zu 6 Stimmen über den Antrag von GR Dr. Dombrowsky auf Zurückstellung des Tagesordnungspunktes ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen. GR Dürr, GR Guggenbichler, GRin Leitner A., GRin Dr. Seidenfus und GR Zeindl waren bei dieser Abstimmung abwesend.

Lfd. Nr. 001	anwesend: 15	für den Beschluss: 15	gegen den Beschluss: 0
<p>Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungssatzung)</p> <p>Ein „Kindergartenanspruch“ beurteilt sich in Bayern nicht nach Bundesrecht, sondern nach Art. 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Danach haben zwar die Kinder bzw. Eltern einen Anspruch auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, allerdings nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.</p> <p>Das objektive Sicherstellungsgebot und damit die grundsätzliche Verpflichtung, ausreichende Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, bleiben hiervon jedoch unberührt. Liegen dennoch mehr Bewerbungen vor, als Plätze in den Kindertageseinrichtungen vorhanden sind, muss die Gemeinde nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz eine sachgerechte Auswahl treffen. Nach den bisherigen Satzungsbestimmungen des Marktes Schliersee wurde die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden; 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind; 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden; 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen. <p>Die Nr. 1 der Dringlichkeitsstufen wurde zwischenzeitlich gesetzlich verankert. Die Nr. 2 der Dringlichkeitsstufen ist aufgrund aktueller Rechtsprechung nicht mehr statthaft. Die Betreuung von Integrationskindern gem. Nr. 3 der Dringlichkeitsstufen kann nur mit entsprechenden Betreuungsangebot gewährleistet werden.</p> <p>Bezüglich der Aktualisierung der Dringlichkeitsstufen fand jüngst mit dem Träger und der Leitung des Kath. Kindergartens St. Josef in Neuhaus eine Abstimmung statt. Nach sozialen und pädagogischen Erwägungen werden folgende Dringlichkeitsstufen als sachgerecht vorgeschlagen:</p>			

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Alter des Kindes;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
und ergänzend für die Kleinkindgruppe:
4. entsprechend dem Erziehungskonzept.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Schliersee (Kindertageseinrichtungssatzung).

Lfd. Nr. 002	anwesend: 17	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Änderung der Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Die hoheitlichen Aufgaben im Bestattungswesen wurden jüngst vom Markt Schliersee aufgrund einer vorangegangenen Ausschreibung neu vergeben. Die Preise für diese Aufgaben haben sich verändert (in allen geänderten Punkten sinkt der Preis), so dass auch die Friedhofsgebührensatzung angepasst werden muss.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schliersee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Lfd. Nr. 003	anwesend: 17		
--------------	--------------	--	--

Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 68 „Seestraße“ in der Fassung vom 30.10.2014 wurde in der Zeit vom 14.11.2014 bis 15.12.2014 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanentwurf am 06.11.2014 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von 1 Monat übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Freiwillige Feuerwehr Markt Schliersee
Keine Äußerung

Wasserwerk Schliersee
Keine Äußerung

Staatliches Bauamt Rosenheim

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Seestraße“ in der Fassung vom 30.10.2014 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim, sowohl vom Fachbereich Straßenbau, wie auch vom Fachbereich Hochbau keine Einwände, wenn die genannten Punkte beachtet werden:

In Anlehnung an den Bestand wurde gemäß der Stellungnahme vom 26.08.2013 die Reduzierung der Anbauverbotszone auf 17 m in Aussicht gestellt. Sie ist im Plan dargestellt und dauerhaft von allen baulichen Anlagen freizuhalten. Die Erschließung der Flächen FINr. 271 und FINr. 271/4 erfolgt derzeit über eine ca. 4,0 m breite gemeinsame Zufahrtsstraße unmittelbar zur B 307 südlich der vorhandenen Busbucht. Der Einmündungsbereich besitzt eine Breite von ca. 10,0 m und liegt überwiegend auf dem Grundstück FINr. 271. Nördlich der bestehenden Einmündung befindet sich eine Busbucht mit entsprechender Wartefläche, die im Zuge des Deckenbaus im Jahr 2012 mit Instand gesetzt wurde. Ab der Einmündung verläuft an der Hinterkante der Busbucht ein straßenbegleitender Gehweg, der baulich mittels Hochbord von der B307 abgetrennt ist. Zur Abstimmung der geplanten Erschließung fand am 16.07.2014 ein gemeinsamer Ortstermin mit Vertretern von Gemeinde, Landratsamt und StBA RO statt. Weil eine Grunddienstbarkeit zugunsten einer gemeinsamen Ein- und Ausfahrtsfläche auf die B 307 auf dem Grundstück FINr. 271 nicht möglich war, ist die neue Erschließungsstraße unmittelbar an die bestehende der Wohnungsbaugesellschaft lückenlos anzuschließen. So entsteht eine verbreiterte Einmündungsfläche, die unterschiedlichen Eigentümern gehört. Die neue Erschließungsstraße ist mit einer Breite von 3,50 m herzustellen und zur Vermeidung von Schmutzaustrag auf die B 307 mit einem bituminösen Belag (nicht Mineralbeton oder Pflasterbelag) zu versehen. Da die Verbreiterung der Einmündung nach Norden erfolgen soll, käme dies inmitten des Beginns der Busbucht zu liegen, so dass diese angepasst werden muss. Die südliche Verziehung am Ende der Busbucht hat deshalb zu entfallen, so dass die neue Zufahrtsfläche, wie im Plan dargestellt, bereits mit einer Breite von mind. 2,50 m in den weiteren Verlauf der Busbucht übergeht. Dies hat zur Folge, dass der Gehweg entlang des neuen Busbuchtverlaufs angepasst werden muss. Zur baulichen Abtrennung ist der Gehweg mit einem Hochbord von der Busbucht und dem Einmündungsradius der Erschließungsstraße abzutrennen. Am Beginn des Gehweges ist eine Absenkung herzustellen. Durch die Umgestaltung der Busbucht und deren Sanierung infolge des Deckenbaus ist diese wegen der Gleichwertigkeit auf die gesamte Fläche neu zu asphaltieren. Über den Umbau der Busbucht, des Gehweges und den Anschluss der neuen Verkehrsflächen muss zwischen dem Markt Schliersee und dem StBA RO rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Baugebiet eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung geregelt werden. Sie muss rechtzeitig vom Markt Schliersee beantragt werden und ist Grundvoraussetzung für einen Baubeginn. Hierzu sind eine detaillierte Planung von einem fachkundigen Ingenieurbüro sowie eine enge Abstimmung mit dem StBA RO erforderlich. Da es sich bei der Erschließungsmaßnahme um die Errichtung einer neuen Zufahrt handelt und die Anpassung des Gehweges und der Busbucht erforderlich wird, trägt der Markt gemäß § 8 a i.V.m. § 12 Abs. 1 bzw. § 7a FStrG die Kosten für den Umbau.

Ablösekosten für zu unterhaltende Mehrflächen fallen nicht an. Die Einzelheiten der Planung, Kostentragung und Ausführung werden in vorgenannter Vereinbarung festgelegt. Der bestehende Stromverteilerkasten ist in Abstimmung mit dem Versorgungsträger zu versetzen. Da es sich bei der neuen Zufahrt um eine private Erschließungsstraße handelt, die einem oder ggf. mehreren Eigentümern gehört, sind entsprechende Geh-, Fahrt- und Leitungsrechte einzutragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Grundstücksteilung des Zufahrtbereiches keine eigenen Erschließungen auf die B 307 in Aussicht gestellt werden.

Die B 307 besitzt im behandelten Geltungsbereich eine einseitige Querneigung und entwässert daher über Straßeneinläufe und Rohrleitungen. Die Entwässerung der privaten Zufahrtsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass der B 307 kein Oberflächen-, Dach-, oder Niederschlagswasser der baulichen Anlage bzw. von den Stell-, Park- und Zufahrtsflächen zugeführt wird. Hierfür sollte entweder das Gefälle der privaten Zufahrtsstraße mit ca. 2,5 % nach Osten ausgebildet, oder im Übergang zur öffentlichen Fläche eine Schwerlastrinne mit anschließender Absetz- und Versickereinrichtung vorgesehen werden. Im geplanten Einmündungsbereich befindet sich derzeit ein Straßeneinlauf von 50 cm x 50 cm, der durch die geänderte Einmündungsfläche laufend überfahren und langfristig geschädigt würde. Um dies zu vermeiden, ist bei der Verlegung des Gehweges und der Anpassung der Busbucht der Straßeneinlauf an die neue Vorderkante des Hochbordes im Einmündungsradius der neuen Zufahrt zu verlegen. Dies ist in der weiteren Detailplanung zu berücksichtigen.

Im Einmündungsbereich der bestehenden Erschließungsstraße in die B 307 sind wegen der bestehenden Aus- und Einfahrtsbereiche Sichtdreiecke gemäß RAS 06 für die derzeit zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h mit den Abmessungen von 3,0 m Tiefe ab dem durchgehenden Fahrbahnrand und 85,0 m Schenkellänge parallel zur B 307 in beiden Richtungen herzustellen und auf Dauer freizuhalten. Die vom Ingenieurbüro Weisser GbR eingetragenen Sichtflächen sind bereits mit dem StBA RO abgestimmt. Innerhalb der in den Bauleitplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen, außer Zäune, neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

Sollte künftig eine Bebauung auf der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 270 angedacht werden, ist zu überlegen, die geplante private Zufahrtsstraße auf die Nordseite zu verlegen und die Bebauung weiter nach Süden zu verschieben. Dadurch würde eine gemeinsame Erschließung beider Baureihen entstehen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken des Staatlichen Bauamts Rosenheim wie folgt ab:

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Der Markt Schliersee hat zwischenzeitlich das Ingenieurbüro Weisser in Bad Aibling mit der Detailplanung beauftragt. Die Vereinbarung zwischen dem Markt Schliersee und dem Staatlichen Bauamt Rosenheim wird auf der Grundlage des Planentwurfs vom Ing.-Büro Weisser zum gegebenen Zeitpunkt geschlossen.

Die Regierung von Oberbayern

Die höhere Landesplanungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Planung nicht um die Ausweisung einer neuen Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels 3.3 handelt, da der Bereich südlich der geplanten Wohngebäude durch den bestehenden Geschosswohnungsbau bereits ein gewisses städtebauliches Gewicht aufweist und der Siedlungsbereich lediglich umgenutzt und nicht erweitert wird. Um den Freiraum zwischen südlichem Ortsrand und den bestehenden Wohngebäuden vor weiterer Bebauung zu schützen, sollte eine entsprechende Klarstellung in der Begründung des Bebauungsplans erfolgen. Zudem wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Planung aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Schliersee und Umgebung“ mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Im aktuell vorliegenden Entwurf haben sich keine landesplanerisch relevanten Änderungen ergeben. Die Bauleitplanung steht daher den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 19.10.2014 verwiesen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken der Regierung von Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Die Begründung zum Bebauungsplan soll um folgenden Passus erweitert werden: „Der Erlass des Bebauungsplans soll eine geordnete bauliche Entwicklung auf bereits bebauten Flächen sichern. Die Festsetzungen sind flächensparend getroffen, der Gebietscharakter verbessert die Lebensbedingungen im direkt angrenzenden bestehenden Siedlungsbereich. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 68 „Seestraße“ steht nicht im Widerspruch zu der Landesentwicklungsplanung.“

Der Planungsverband Region Oberland

Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach

Keine Äußerung

Wasserrecht und Bodenschutz – Landratsamt Miesbach

Das Grundstück FINr. 271/4 der Gemarkung Schliersee liegt im 60 m-Bereich des Schliersees (Gewässer 1. Ordnung) sowie des nördlich gelegenen Baches (Gewässer 3. Ordnung). Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Stilllegung einer

baulichen Anlage i. S. v. § 36 WHG unterliegt somit grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach Art. 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), sofern eine Genehmigung nicht im Rahmen eines anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrens erteilt wird (z. B. Baugenehmigung nach Art. 55 ff BayBO). Dies gilt ebenfalls für die Errichtung von Wohngebäuden im Falle einer Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 Bayerischer Bauordnung (BayBO). In diesem Fall ist durch den Bauherrn rechtzeitig ein Antrag beim Landratsamt Miesbach, untere Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Schmid, Tel. 08025/704-3214) zu stellen. Das Staatl. Bauamt des Landratsamtes wird zur Berücksichtigung des ggf. einzuhaltenden materiellen Baurechts beteiligt, die Genehmigung wird nach Wasserrecht erteilt.

Niederschlagswasserbewirtschaftung:

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung beginnen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen. Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach, Team 32.2 Wasserwirtschaft (Tel. 08025/704-3221/3222) zu erfolgen.

GeoRisiko:

Gem. GIS ist vor allem für den östlichen Bereich des Bebauungsplangebiets (Grundstück 4) die Georisiken „Hanganbruch mit/ohne Wald“ und „Rutschanfälligkeit“ vermerkt, da hier unmittelbar nach dem kleinen Weg der „Leitner Bichel“ stark ansteigt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt in Augsburg wurde im Verfahren durch die Marktgemeinde bereits beteiligt. Gem. Stellungnahme dieser Fachbehörde vom 10.09.2013, Az. 15-8681.1-52649/2013, werden zur Minimierung des sog. Restrisikos bei baulichen Maßnahmen Vorschläge vorgebracht. Im Hinblick auf den Klimawandel und des damit befürchteten Anstieges von Starkregeneignissen wird eine Festlegung der konkreten Anpassung der Bauweise bereits im bauleitplanerischen Verfahren entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB empfohlen.

Auf Nachfrage von GR Weitzl informiert die Marktverwaltung, dass es sich bei der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die einschlägige rechtliche Bestimmung für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser handelt. Weiterhin informiert die Marktverwaltung darüber, dass seit geraumer Zeit von den Fachbehörden generell auf evtl. Georisiken hingewiesen wird.

Auf Nachfrage von GR Mödl bringt die Marktverwaltung zur Kenntnis, dass evtl. Georisiken im Zuge der anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren überprüft werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken des Amtes für Wasserrecht und Bodenschutz am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Das Grundstück FINr. 271/4 liegt außerhalb der gekennzeichneten Bereiche der Gefahrenhinweiskarte. Evtl. erforderliche bauliche Maßnahmen zur Verminderung von Georisiken sind im jeweiligen Einzelgenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren zu überprüfen.

VIVO Kommunalunternehmen
Keine Äußerung

Bayerische Schlösserverwaltung

Die Traufhöhe ist hier nicht als Höhe von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwandoberfläche mit der OK Dachhaut festgesetzt (vgl. BayBO Art. 6 Abs. 4), sondern entsprechend der örtlichen Gestaltungssatzung. Dies ist bei einer Situation im traufseitig geneigten Gelände nachvollziehbar. Der Bebauungsplan trifft zum Höhenverlauf des Geländes im Bereich der Baufenster für die Gebäude leider keine Aussage (vermutlich steigt das Gelände nach Osten deutlich an). Bei der Definition nach § 4 der Gestaltungssatzung, von OK FB EG bis OK Pfette, können noch erhebliche Höhen vom Gelände bis zu OK Fußboden EG und für das Dachpaket (das durch die heutigen Dämmstärken tendenziell stärker wird) hinzukommen. Seeseitig ist zu erwarten, dass die Untergeschosse merklich aus dem Gelände hervortreten könnten. Bei dieser Bemessungsweise erscheinen 6,35 m für 2 Vollgeschosse etwas reichlich, weil die Traufpunkte am seezugewandten Giebel wesentlich höher sein können. Ziel sollte es gerade in dieser landschaftlich empfindlichen Lage sein, eine wirksame Höhenbegrenzung auf 2 Geschosse zu erreichen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken der Schlösser- und Seenverwaltung wie folgt ab:

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Die geplante Ersatzbebauung befindet sich ca. 60 m von der Uferfläche des Schliersees entfernt. Die bereits bestehende Bebauung der Wohnanlage Seestraße rückt näher heran (ca. 50 m). Aufgrund der topografischen Lage wirkt sie höher als die Gebäude im Planungsbereich. Das Landschaftsbild wird somit durch die geplante Bebauung nicht zusätzlich beeinträchtigt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Von diesen Belangen werden die Geogefahren berührt. Dazu geben wir im vorliegenden Verfahren folgende Stellungnahme ab:

Nach der Gefahrenhinweiskarte Bayerische Alpen besteht im östlichen Projektgebiet eine Gefährdung durch Hanganbrüche (kleinräumige feingründige Rutschungen, oftmals mit hohem Wassergehalt und Ausfließen der Rutschmasse, auch Hangmuren genannt), wie sie anlässlich von Starkregenereignissen auftreten. Die Eintretenswahrscheinlichkeit und die Energien sind dabei üblicherweise eher gering, so dass die Gefährdung allgemein gering einzustufen ist. Sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für eine Bebauung. Bei baulichen Maßnahmen kann dieses Restrisiko allerdings berücksichtigt und noch weiter vermindert werden. Der Verzicht auf ebenerdige bergseitige Fenster und Türen kann beispielsweise eine solche Maßnahme sein. Die Bauherren sollten wegen der Möglichkeiten zur Anpassung der Bauweise auf die Gefährdung hingewiesen werden. Zudem liegt das Grundstück randlich nahe an einem Hinweisbereich für Rutschanfälligkeit. Auch dies ist im konkreten Fall kein Bauhinderungsgrund, da ein solches Ereignis hier nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit, also nur in absoluten Extremfällen zu erwarten wäre. Zu den örtlichen und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Miesbach und des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die Anregungen und Bedenken des Bayerischen Landesamts für Umwelt wie folgt ab:

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Der Hinweis des Bayerischen Landesamts für Umwelt ist an die Bauherren und Planer weiterzugeben und bei der jeweiligen Einzelbaugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung zu berücksichtigen, um evtl. Restrisiken zu vermindern.

für den Beschluss: 17 gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Bebauungsplan Nr. 68 „Seestraße“ in der Fassung vom 30. Oktober 2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Lfd. Nr. 004	anwesend: 17	für den Beschluss:17	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	----------------------	------------------------

Bebauungsplan Nr. 62 „Taubensteinbahn Talstation“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 62 „Taubensteinbahn Talstation“ in der Fassung 02.12.2014 wurde in der Zeit vom 25.12.2014 bis 24.01.2015 öffentlich ausgelegt und den beteiligten Trägern öffentlicher Belange am 18.12.2014 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 23.01.2015 übersandt (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange gab die Untere Naturschutzbehörde folgende Empfehlung:

Der Fachliche Naturschutz hatte die Überarbeitung der Grünordnung angeregt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat seit Jahren immer wieder auf die unbefriedigende Durchgrünung eines Teils der Parkplätze am Spitzingsee hingewiesen. Nach der fachlichen Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sollte, v. a. bei dem großen Parkplatz im Süden, eine Mindestüberstellung mit Bäumen auch auf der Fläche erfolgen. Eine solche Durchführung sollte im Bebauungsplan konkret festgesetzt werden. Als gutes Beispiel für eine funktionierende Durchgrünung wird auf den Stümpfling-Parkplatz verwiesen.

In einem Vorgespräch wurde seitens der Alpenbahnen Spitzingsee GmbH die Bereitschaft zur Baumpflanzung, vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer, signalisiert.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach wie folgt ab:

Die Empfehlung der unteren Naturschutzbehörde wird aufgenommen. Die Marktverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Alpenbahnen Spitzingsee, den Grundstückseigentümern und der unteren Naturschutzbehörde die angeregten Baumpflanzungen am Parkplatz südlich der Taubensteinbahn Talstation abzustimmen.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Bebauungsplan Nr. 62 „Taubensteinbahn Talstation“ in der Fassung vom 02.12.2014 als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Lfd. Nr. 005	anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
<p>1. Änderung Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Kurweg“; Billigung Satzungsänderungsentwurf</p>			
<p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat sich in seiner Sitzung vom 14.10.2014 grundsätzlich für eine maßvolle Erweiterung der Freischankflächen am Grundstück Perfallstraße 4 b und die hierfür erforderliche Änderung der Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Kurweg“ ausgesprochen.</p>			
<p>Der anwesende Planfertiger, Herr Architekt Johannes Wegmann stellt dem Marktgemeinderat Schliersee seine beiden Entwürfe der Änderungssatzung vor und erläutert diese. In beiden Entwurfsvarianten sind Freischankflächen mit einer Fläche von 110 m² (bisher 20 m²) mit insgesamt 94 Sitzplätzen (bisher 12) vorgesehen. Zudem wurde in beiden Entwurfsvarianten ein Pavillon (6,00 m x 4,00 m) und eine Fläche für die Aufstellung von Liegestühlen festgelegt. Die Entwurfsvariante 1 beinhaltet die Anordnung von 11 Stellplätzen; die Entwurfsvariante 2 sieht 4 Stellplätze auf dem Grundstück vor. Im Rahmen seiner Ausführungen weist Herr Wegmann auf die Bedeutung des Angebots dieses bestehenden Betriebes, insbesondere für den Tourismus, hin. Im Vergleich zu anderen Gastronomiebetrieben, verfügt dieser Betrieb nicht über innenliegender Gastraumflächen, sondern ausschließlich über Freischankflächen.</p>			
<p>GR Dürr weist darauf hin, dass entsprechend dem Bescheid für den genehmigten Stand der Nachweis über insgesamt 10 Stellplätze zu erbringen ist. Tatsächlich seien auf dem Grundstück jedoch bisher nur zwei Stellplätze vorhanden. GR Dürr bittet Herrn Wegmann um Auskunft, ob der mit den beiden vorliegenden Entwürfen verbundene Stellplatzverzicht bzw. der Verzicht auf eine Stellplatzablöse juristisch überprüft wurde. GR Dürr weist ausdrücklich auf die Erforderlichkeit eines Stellplatznachweises entsprechend der Bestimmungen der Garagen- und Stellplatzverordnung hin. Weiterhin weist GR Dürr darauf hin, dass im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben in der Vergangenheit vom Markt Schliersee auf den Abschluss von Stellplatzablösevereinbarungen bestanden wurde.</p>			
<p>Herr Wegmann erläutert, dass im Rahmen der Bauleitplanung unter Würdigung des besonderen Einzelfalls im öffentlichen Interesse geregelt werden kann, dass die notwendigen Stellplätze an den Auffangparkplätzen im Ortszentrum von Schliersee als nachgewiesen gelten. Nach Ansicht von Herrn Wegmann kann dieses öffentliche Interesse im vorliegenden Fall begründet werden; Bezugfälle (Gaststätte auf der Insel Wörth, Rixneralm am Westufer des Schliersee) sind gegeben. Rein planerisch könnten die erforderlichen 11 Stellplätze für die geplanten 110 m² Freischankfläche nachgewiesen werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen des Zu- und Abfahrtverkehrs zum dem Grundstück am Nordufer des Schliersees auf den Fußgängerverkehr ist vom Marktgemeinderat Schliersee abzuwägen, ob von einer abweichenden Regelung Gebrauch gemacht werden soll.</p>			
<p>GR Dürr weist darauf hin, dass für den bestehenden Bootsverleih weitere Stellplätze nachzuweisen sind. Weiterhin weist GR Dürr darauf hin, dass sich das bestehende Kioskgebäude sowie die geplanten Freischankflächen teilweise auf der Verlandungsfläche des Schliersees liegen. Auf Nachfrage wird dies von der zuständigen Seenverwaltung Prien als problematisch gesehen.</p>			

GR Zeindl bringt in Erinnerung, dass der bereits seit geraumer Zeit bestehende Betrieb witterungsbedingt nur an wenigen Tagen im Jahr möglich ist. Für GR Zeindl ist die vorliegende Planungsvariante ohne Besucherparkplätze aus diversen Gründen überlegenswert. Im Hinblick auf die Neugestaltung der Ortsmitte Schliersee sollte grundsätzlich ein zentrales Parken angestrebt werden. GR Zeindl spricht sich grundsätzlich für die Planungsvariante ohne Besucherparkplätze aus. Auf das Zelt bzw. die Überdachung auf der westlichen Grundstücksteilfläche sollte verzichtet werden.

GR Weitzl bringt den Werdegang dieser Angelegenheit in Erinnerung. Der ursprüngliche Antrag mit der dazugehörigen Begründung war anfänglich für den Bauausschuss nachvollziehbar. Die zwischenzeitlich entstandene Großraumgastronomie in unmittelbarer Nähe zum schönsten Spielplatz kann nach Ansicht von GR Weitzl nicht hingenommen werden. GR Weitzl weist darauf hin, dass von anderen Vorhabensträgern Stellplätze abgelöst werden mussten. Weiterhin spricht sich GR Weitzl dafür aus, dass das vorliegende Schreiben von Frau Michaela Lauber vom 21.11.2014 öffentlich verlesen wird.

GR Mödl bringt in Erinnerung, dass die Ausgangsplanung umfangreich diskutiert wurde. Die mit dem aktuellen Antrag vorgetragenen Argumente (Höhe der Baukosten, Hochwassersituation, etc.) sind für GR Mödl nicht maßgeblich und können seiner Ansicht nach nicht herangezogen werden. Für GR Mödl stellt der Betrieb ein gutes Angebot für Einheimische und Gäste dar. GR Mödl spricht sich für die Planungsvariante ohne Besucherparkplätze aus. Um den Parkplatzsuchverkehr zu verringern, sollte ein rechtzeitiger Hinweis an der Zufahrtsstraße angebracht werden.

GR Dr. Mayer-Hubner schließt sich im Wesentlichen den Ausführungen von GR Mödl an. GR Dr. Mayer-Hubner bittet um eine rechtliche Überprüfung des mit der Planungsvariante verbundenen Stellplatzverzichts bzw. des Verzichts auf eine Stellplatzablöse.

Nach Ansicht von GR Dr. Seidenfus kann auf den mit der Betriebserweiterung verbundenen Nachweis zusätzlich erforderlicher Stellplätze nicht verzichtet werden. GR Dr. Seidenfus gibt den in beiden Planentwürfen enthaltenen Pavillon nochmals zu Bedenken; hierüber sollte nach Ansicht von GR Dr. Seidenfus nochmals diskutiert werden.

GR Guggenbichler schließt sich ebenfalls den Ausführungen von GR Mödl an. GR Guggenbichler schlägt vor, zusätzlich zu den m²-Zahl der Freischankflächen, die Anzahl der max. zulässigen Sitzplätze festzusetzen. Die in den beiden Planentwürfen darstellten 94 Sitzplätze erachtet GR Guggenbichler hierbei als angemessen. GR Guggenbichler äußert seine Verwunderung über den in den beiden Planentwürfen dargestellten Pavillon und die hierfür dargelegte Begründung. Um eine Unterstellmöglichkeit für wartende Fahrgäste bereitzustellen, wäre eine teilweise Überdachung des Motorbootsteges sinnvoller. GR Guggenbichler könne sich allenfalls eine vorübergehende Aufstellung eines Zeltes für die Wartungsarbeiten an den Booten vorstellen.

Den Ausführungen von GR Mödl schließt sich weiterhin GRin Leitner A. an. GRin Leitner A. bevorzugt ebenfalls die Planungsvariante ohne Besucherparkplätze. Für GRin Leitner A. sind damit keine rechtlichen Probleme verbunden, da diese Einzelfallregelung hinreichend begründet werden kann.

GR Dr. Dombrowsky spricht sich auch für die Planungsvariante ohne Besucherstellplätze aus und wünscht, wie GR Dr. Mayer-Hubner eine diesbezügliche rechtliche Überprüfung.

GR Schauer kann sich ebenfalls der Planungsvariante ohne Stellplätze anschließen. Für GR Schauer müssen jedoch die zusätzlich erforderlichen Stellplätze abgelöst werden. Hierzu könne im Interesse der Vorhabensträger eine zeitlich gestaffelte Ablösevereinbarung getroffen werden. GR Schauer spricht sich gegen den in den Entwürfen dargestellten Pavillon aus; eine vorübergehende Aufstellung eines Zeltes wäre für GR Schauer denkbar.

GR Weitzl stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, das vorliegende Schreiben von Frau Michaela Lauber vom 21.11.2014 zu verlesen.

für den Beschluss: 4 gegen den Beschluss: 14

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 4 zu 14 Stimmen über den Antrag von GR Weitzl ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

GR Weitzl weist zu den schriftlichen Ausführungen von Frau Michaela Lauber bezüglich der Überschwemmungen darauf hin, dass der Antragstellerin die Lage des Objekts in einem Überschwemmungsgebiet von Anfang an bekannt war. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur einschlägigen Einbeziehungssatzung hinreichend auf die Lage im Überschwemmungsgebiet und die damit verbundenen Gefahren hingewiesen. Nach Ansicht von GR Weitzl kann daher von Frau Lauber damit nicht argumentiert werden. Für GR Weitzl sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen bzw. abzulösen. Die anderen Fremdenverkehrsbetriebe (z. B. Gästehäuser) in Schliersee haben das gleiche Recht auf eine Betriebserweiterung.

GR Dürr äußert sein Befremden über das Schreiben vom 21.11.2014, mit dem seiner Ansicht nach Stimmungsmache betrieben wird. GR Dürr bringt den ursprünglichen Bestand (Lagergebäude und Ticketverkauf) und den genehmigten Stand in Erinnerung. Der Antragstellerin ist somit bekannt, was baurechtlich zulässig ist. Weiterhin trägt GR Dürr nochmals vor, dass die Marktverwaltung im Rahmen einer Bauausschusssitzung mitgeteilt habe, dass eine Dienstbarkeitsbestellung hinsichtlich der öffentlichen Toilette bestehen würde. Diese Dienstbarkeit liege ihm bislang nicht vor. Für GR Dürr stellt sich die Frage nach der Anzahl der Toiletten, insbesondere im Hinblick auf die geplante Erhöhung der Sitzplätze. GR Dürr äußert sich umfassend zu der Thematik öffentliche Toiletten. GR Dürr spricht sich grundsätzlich ebenfalls für die Planungsvariante ohne Besucherparkplätze aus. Die nach der Garagen- und Stellplatzverordnung zusätzlich erforderlichen Stellplätze sollen nachgewiesen bzw.

entsprechend den bisherigen Regelungen abgelöst werden. Die Einnahmen aus der Stellplatzablöse sind zweckgebunden zu verwenden, auch wenn dies in der Vergangenheit vielleicht nicht richtig durchgeführt wurde. Das Verfahren muss hinreichend geprüft werden, da ansonsten die Änderungssatzung ungültig ist.

Die Leiterin der Bauverwaltung bringt nochmals zur Kenntnis, dass im Rahmen einer Bauleitplanung die Möglichkeit besteht, in Gebieten zur Stärkung der Heilungs- und Erholungsfunktion, die erforderlichen Stellplätze auf sog. Auffangparkplätze nachzuweisen. Das Landratsamt Miesbach hat auf diese Möglichkeit und die entsprechenden Ausführungen im Leitfaden für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde hingewiesen. Nach den Ermittlungen des beauftragten Planfertigers können die 11 erforderlichen Stellplätze für die Freischankflächen auf dem Grundstück nachgewiesen werden; der Nachweis der für den Bootsverleih erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück ist hingegen nicht mehr möglich.

für den Beschluss: 6 gegen den Beschluss: 12

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 12 Stimmen über die Festsetzungen eines Pavillons auf der westlichen Teilfläche des Grundstücks FINr. 143/2 ab. Die Festsetzung des Pavillons im Entwurf der Änderungssatzung ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt.

Auf Nachfrage von Herrn Wegmann bestätigt der Marktgemeinderat, dass gegen eine Aufstellung von großen Sonnenschirmen keine Einwendungen bestehen.

für den Beschluss: 14 gegen den Beschluss: 4

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Festsetzung einer Höchstzahl von 94 Sitzplätzen auf den hierfür festzulegenden Freischankflächen entsprechend der vorliegenden Planänderungsentwürfen.

für den Beschluss: 15 gegen den Beschluss: 3

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Planungsvariante ohne Besucherstellplätze (Variante 2) als Grundlage für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Kurweg“.

für den Beschluss: 15 gegen den Beschluss: 3

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Billigung des Entwurfs über die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 22.01.2015 unter Einbeziehung der vorangegangenen Beschlüsse. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange, insbesondere der Staatlichen Seenverwaltung, beauftragt. Der mit der Planungsvariante verbundene Stellplatzverzicht bzw. der Verzicht auf eine evtl. Stellplatzablöse ist rechtlich zu überprüfen.

Lfd. Nr. 006	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
<p>6. Änderung Bebauungsplan Nr. 27 „Spitzingsee“; Billigung des überarbeiteten Bebauungsplanänderungsentwurfs</p> <p>Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 beinhaltet den Neubau eines Personalhauses sowie die Erweiterung des ArabellaAlpenhotels Spitzingsee. Das vorangegangene Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans wurde nicht mehr fortgesetzt; vielmehr wurde das geplante Nebengebäude (Bootslager, Garage, etc.) auf dem Grundstück Seeweg 1 (Fl.Nr. 1713/20) in die vorliegende 6. Änderung integriert.</p> <p>Der anwesende Architekt, Herr Heinz Blees stellt seinen Planentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spitzingsee“ vor und erläutert diesen.</p> <p>Auf Nachfrage von GR Mödl weist Herr Blees darauf hin, dass die Baugrenzen für das Personalhaus und die Hotelerweiterung so festgesetzt wurden, dass die Durchsicht von der Spitzingstraße zum See größtmöglich erhalten wird.</p> <p>GR Schauer stellt fest, dass mit der Bebauungsplanänderung für den Personalhausneubau und die Hotelerweiterung künftig zwei private Grundstückszufahrten bestehen.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Billigung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 „Spitzingsee“ in der Fassung vom 20.01.2015. Die Marktverwaltung wird mit der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der vorzeitigen Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.</p>			

Lfd. Nr. 007	anwesend: 18		ohne Beschluss
<p>Ausbau Gstatterberg/Konrad-Dreher-Straße; Vorstellung Entwurfsplanung und Beauftragung Ausschreibung</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee hat eingangs der öffentlichen Sitzung auf Antrag von GR Dr. Dombrowsky die Zurückstellung dieses Tagesordnungspunktes beschlossen. Im Marktgemeinderat Schliersee besteht darüber Einvernehmen, dass der anwesende Ingenieur, Herr Michael Schütte vom beauftragten Ing.-Büro Dippold + Gerold über den aktuellen Sachstand informiert.</p> <p>Der geplante Straßenausbau Gstatterberg und Konrad-Dreher-Straße soll 2015 begonnen werden. Herr Schütte erläutert die Planung und alle notwendigen Maßnahmen und die Terminplanung für den ersten Bauabschnitt. Die geschätzten Baukosten für den ersten Bauabschnitt betragen ca. 836.000 € brutto inklusive Nebenkosten. In dieser Kostenschätzung sind die Kosten in Höhe von ca. 58.000 € für die notwendige Erneuerung der Trinkwasserhauptleitung auf einer Länge von ca. 150 m enthalten.</p>			

In der Anliegerbesprechung vom 26.01.2015 wurden die Anlieger über das geplante Vorgehen informiert.

Auf Nachfrage von GR Guggenbichler informiert Herr Schütte über den geplanten Bauablauf, insbesondere die zu erwartenden Beeinträchtigungen für den Durchgangsverkehr. Der genaue Bauablauf ist zum gegebenen Zeitpunkt mit der ausführenden Firma im Detail abzuklären. Die Arbeiten sind werktags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr bzw. 19.00 Uhr vorgesehen. An den Wochenenden soll die Durchfahrt gewährleistet werden. Derzeit werden die Möglichkeiten für eine provisorische Zu-/Abfahrt von der Hans-Miederer-Straße überprüft.

GR Dürr gibt hinsichtlich des geplanten Baustellenbeginns um 7.00 Uhr zu bedenken, dass dadurch Beeinträchtigungen für die Schulkinder entstehen. GR Dürr regt einen täglichen Baubeginn zu einem späteren Zeitpunkt an.

Lfd. Nr. 008	anwesend: 18		
<p>Behandlung der Anträge aus der Bürgerversammlung</p> <p>Am 27.11.2014 fand im Forum der Vitalwelt Schliersee die Bürgerversammlung 2014 statt. Im Rahmen dieser Bürgerversammlung wurden Anfragen und Anträge von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen. Hiervon hat in eigener Zuständigkeit der Marktgemeinderat Schliersee über folgende Anträge zu entscheiden:</p> <p>Herr Thomas Mühlbauer beantragt hinsichtlich der hygienischen und technischen Zustände in der Vitalwelt Schliersee, insbesondere in der Vitaltherme, eine turnusmäßige Schließung für die Durchführung von Generalreinigungs- und Instandhaltungsarbeiten zum passenden Zeitpunkt.</p> <p>für den Beschluss: 18 gegen den Beschluss: 0</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee beauftragt die Marktverwaltung, mit dem beauftragten Geschäftsbesorger (monte mare Schliersee GmbH & Co. KG) die turnusmäßige Schließung der Vitaltherme für die Durchführung von Revisionsarbeiten zu erörtern und hierzu dem zuständigen Vitalweltauusschuss Schliersee ein Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Herr Thomas Mühlbauer beantragt weiterhin die Überprüfung, ob die Gäste-Information vom derzeitigen Standort in der Vitalwelt ins Ortszentrum von Schliersee verlagert werden kann bzw. soll, um dadurch einen Beitrag zur Belebung der Ortsmitte zu leisten.</p>			

für den Beschluss: 16 gegen den Beschluss: 2

Der Marktgemeinderat Schliersee erörtert bereits seit geraumer Zeit die Ortsentwicklung mit dem Schwerpunkt der Ortsmitte Schliersee. Zuletzt fand hierzu am 19.01.2015 eine Klausursitzung des Marktgemeinderats Schliersee statt. Die Idee der evtl. Verlegung der Gäste-Information Schliersee in die Ortsmitte von Schliersee wurde hierbei bereits vorgetragen. Die Anregung von Herrn Thomas Mühlbauer wird somit bei den weiteren Erörterungen einfließen.

Lfd. Nr. 009	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Lawinenwarndienst; Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der Lawinenkommission Schliersee

Lawinenkommissionen sind von den Gemeinden einzurichten, in deren Gemeindegebiet Siedlungsräume, öffentliche Verkehrswege, Eisenbahnen, Seilbahn- und Liftanlagen, Skipisten, Loipen und Rodelbahnen von Lawinen bedroht sind. Der jeweilige Zuständigkeitsbereich einer Lawinenkommission innerhalb eines Gemeindegebiets ist von der Gemeinde im Benehmen mit der Lawinenkommission festzulegen und regelmäßig zu überprüfen.

Die Lawinenkommission Schliersee empfiehlt, den örtlichen Zuständigkeitsbereich um den Roßkopf zu erweitern, da die Skiabfahrten, sowohl am Nordhang, als auch am Osthang, von Lawinen betroffen sein können.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Lawinenkommission Schliersee um das Gebiet Roßkopf zu erweitern.

Lfd. Nr. 010	anwesend: 18		ohne Beschluss
--------------	--------------	--	----------------

Sachstandsbericht des Leiters der Gäste-Information Schliersee

Der anwesenden Leiter der Gäste-Information Schliersee, Herr Mathias Schrön gibt einen Sachstandsbericht zu folgende Punkte ab:

- Entwicklung der Übernachtungszahlen,
- Entwicklung der Gästeankünfte,
- Erkenntnisse aus diesen Zahlen,
- Gründe für die positive Entwicklung,
- Messen, Ausstellungen und Werbemaßnahmen,
- Kooperationen mit touristischen Partnern und
- künftige Ziele.

Den Marktgemeinderäten wird die dem Sachverhalt zugrundeliegende Präsentation zur Verfügung gestellt.

Für GR Dürr stellt sich im Hinblick auf die anstehende Klausursitzung zum Thema „Tourismus“ die Frage, wo Schliersee touristisch hin möchte.

Auf Nachfrage von GR Guggenbichler informiert Herr Schrön, dass der neue touristische Internetauftritt noch nicht fertiggestellt ist. Ebenfalls auf Nachfrage von GR Guggenbichler gibt Herr Schrön bekannt, dass die touristische Zusammenarbeit mit den Gemeinden Fischbachau und Bayrischzell in der bisherigen Weise fortgesetzt werden soll. In Kürze findet diesbezüglich ein Treffen mit den neuen TI-Leitern der beiden Gemeinden statt.

Für GRin Leitner A. stellt sich die Frage, wie die Gästekarte weiterhin aufgewertet werden kann. Weiterhin bittet GRin Leitner A. um Auskünfte über konkrete Planungen der Gäste-Information. GRin Leitner A. bringt in diesem Zusammenhang die Sitzung des Hauptverwaltungs- und Werkausschusses Schliersee vor geraumer Zeit in Erinnerung, in der diverse Projekte erarbeitet wurden.

GR Zeindl fordert den Leiter der Gäste-Information Schliersee auf, sich in die laufende Ortsentwicklung mit dem Schwerpunkt Ortsmitte Schliersee aktiv einzubringen. Hierbei liegt der Schwerpunkt in der Schaffung zusätzlicher Übernachtungskapazitäten (Hotelneubau, Standort, etc.). GR Zeindl bittet hierzu um eine Vorlage von Herrn Schrön zur nächsten Klausursitzung zum Thema „Ortsentwicklung“.

Für GR Weitzl steht fest, dass durch die kostenlose RVO-Busbenutzung und das gebührenfreie Parken die Gästekarte stark aufgewertet wurde. Nach Ansicht von GR Weitzl ist Schliersee nahe an seinen Kunden dran und empfindet dies als richtigen Weg.

Lfd. Nr. 011	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.

Lfd. Nr. 012	anwesend: 18	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 0
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 16.12.2014</p> <p>GR Dürr bittet um eine Änderung zu seinem Wortbeitrag unter der lfd. Nr. 265. GR Dürr stellte fest, dass abweichend von den erschließungsrechtlichen Bestimmungen in diesem Fall vor dem Erschließungsnachweis über die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen werden soll. GR Dürr beantragte ein grundsätzliches Schema, welches generell für Bauanträge im Außenbereich Anwendung finden soll. GR Dürr bittet weiterhin um eine Ergänzung zu seinem Wortbeitrag unter der lfd. Nr. 266. Ohne die Vorlage aller einschlägigen und geprüften Zahlen kann er der vorgeschlagenen Tarifierhöhung nicht zustimmen.</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 16.12.2014.</p>			

Lfd. Nr. 013	anwesend: 18		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Der Vorsitzende gibt bekannt, dass am 10.02.2015 in Schliersee eine Begehung im Rahmen der thermografischen Spaziergänge im Oberland stattfindet. Interessierte Hausbesitzer werden gebeten, sich umgehend bei der Klimaschutzmanagerin am Landratsamt Miesbach anzumelden, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Nähere Informationen hierzu können auf der Internetseite des Rathauses Schliersee abgerufen werden.</p>			

Lfd. Nr. 014	anwesend: 18		ohne Beschluss
<p>Anfragen nach § 31 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Schliersee</p> <p>Auf Nachfrage von GR Dürr informiert die Marktverwaltung darüber, dass der Wirtschaftsplan 2015 für die Vitaltherme mit den korrigierten Zahlen bislang noch nicht von der monte mare Schliersee GmbH & Co. KG vorgelegt wurde. Weiterhin bittet GR Dürr um Auskunft, wann der Markt Schliersee öffentlich Stellung zu den Wegebaumaßnahmen am Schliersberg nimmt. GR Dürr bingt nochmals den Werdegang dieser Angelegenheit und die Beschlussfassung des Marktgemeinderats Schliersee über das weitere Vorgehen zur Kenntnis.</p>			

Der Vorsitzende bringt in Erinnerung, dass der Marktgemeinderat Schliersee keine öffentliche Stellungnahme, sondern eine Gegendarstellung zum gegebenen Zeitpunkt festgelegt hat. Einer der beiden Wege wurde zwischenzeitlich zurückgebaut; bei dem vom Landratsamt Miesbach angeordneten Rückbau des zweiten Weges handelt es sich um ein laufendes Verfahren. Eine Gegendarstellung seitens des Marktes Schliersee ist daher nicht geboten.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 09.02.2015

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 21.10.2014

- 253 Ausbau Konrad-Dreher-Straße/Gstatterberg; Auftragsvergabe Ingenieurleistungen

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, das Ing.-Büro Dippold und Gerold im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen Konrad-Dreher-Straße, Gstatterberg und Ledersberg mit den Leistungsphasen 1 – 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) zu beauftragen.

- 254 Jahresabschluss 2014 der Vital-Welt Schliersee GmbH; Vergabe der Prüfung

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt Herrn Dipl.Kfm. Ralph Eger von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eger, Färber & Kollegen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungs-GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zu beauftragen.

- 256 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.10.2014

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 21.10.2014.

- 257 Winterdienst Schliersee; Ersatzbeschaffung LKW-Schneepflug

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Beschaffung des Kahlbacher-Gleitschar-Schneepfluges (Typ PRAXOS 300) entsprechend dem Angebot der Henne-Unimog GmbH vom 05.11.2014 mit einer Brutto-Auftragssumme in Höhe von 18.985,74 €.

- 258 Antrag auf Erwerb einer Grabstätte am Friedhof Westenhofen

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 14 zu 5 Stimmen über den Antrag von Frau Helga Grund auf Erwerb einer Grabstätte am Friedhof Westenhofen ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung angenommen. Die Ausnahmegenehmigung beinhaltet den Erwerb eines Urnengrabes.